

Satzung Waldkindergarten Heppenheim

2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Waldkindergarten Heppenheim. Er hat seinen Sitz in Heppenheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 20888 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist auf die Förderung von Bildung und Erziehung ausgerichtet. Kindern soll die Natur und der verantwortungsvolle Umgang mit ihr nahegebracht werden. Den Kindern soll ein weiter Raum zur Entwicklung ihrer Sinne, Motorik, Fantasie und Kreativität geboten werden. Zweck des Vereins ist es, ein Kinderbetreuungsangebot zu verwirklichen. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Betreiben eines Kindergartens

Gegenstand des Vereins ist insbesondere die Unterhaltung eines Kindergartens (Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung). Alle mit der Erfüllung der Aufgabe in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte werden durch den Vorstand nach Maßgabe der Vertretungsbefugnis abgeschlossen. Der Vorstand hat für jedes Kindergartenjahr (1.8.-31.7. d. J.) einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt aufzustellen, der von der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Darüber hinaus hat der Vorstand jährlich eine Berechnung über die Höhe der Gebühr für die Betreuung der Kinder im Waldkindergarten der Mitgliederversammlung vorzulegen, die hierüber beschließt. Der Vorstand beschließt in Abstimmung mit der pädagogischen Leitung über die Aufnahme der Kinder im Waldkindergarten. Vorrangig aufgenommen werden Kinder mit dem Wohnsitz in Heppenheim. Richtlinien über den Betrieb des Kindergartens erlässt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Aktives und Passives Mitglied.
3. Aktives Mitglied wird, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen erfüllt, dass sein Kind bzw. seine Kinder den Naturspielkreis oder den Waldkindergarten Heppenheim besuchen. Alle aktiven Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
4. Passives Mitglied wird, wer, ohne die Voraussetzung der Ziff. 3 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen will. Passive Mitglieder haben kein Antrags- und kein Stimmrecht und können kein Amt im Verein innehaben.
5. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahme eines aktiven Mitglieds stimmt sich der Vorstand bei seiner Entscheidung mit der pädagogischen Leitung des Waldkindergartens ab.

6. Eine aktive Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes im Waldkindergarten Heppenheim.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.7.) zulässig. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt vor, wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des neuen Kindergartenjahres (zum 1. August d. J.) fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, schaffen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die drei Vorstandsmitglieder stimmen sich untereinander über die Aufgabenverteilung ab. Sie ernennen aus ihrer Mitte den Kassenwart, dessen Position jährlich neu besetzt werden kann. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Tätigkeit des Vorstands regelt.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Jedes Mitglied hat das Recht die Protokolle der Vorstandssitzungen, innerhalb eines Monats nach den jeweiligen Sitzungen einzusehen. Ausgenommen davon sind die nichtöffentlichen Teile der Vorstandssitzungen.

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer wählen. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder auf die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in einfacher Mehrheit. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil, sie sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt und haben kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen. Die Beisitzer unterliegen, wie die Vorstandsmitglieder, der Schweigepflicht bei nichtöffentlichen Angelegenheiten des Kindergartens.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsvollmacht

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Einzelausgaben, die den Betrag von 1000,- € übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann durch Beschluss einen hauptamtlichen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Der Aufgabenkreis des Geschäftsführers soll darin bestehen, den Vorstand durch seine Zuarbeit im Bereich Personal/Organisation, Presse/Öffentliches und Finanzen/Kasse zu entlasten. Der Umfang seiner Vertretungsmacht wird bei der Bestellung festgelegt. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand. Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
2. Einmal jährlich,

3. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden binnen drei Monaten,
4. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

Einmal im Jahr hat der Vorstand bei der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und einer Jahresrechnung vorzulegen. Ferner ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 13 Form der Berufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter einer Frist von zwei Wochen, die außerordentliche Mitgliederversammlung unter einer Frist von einer Woche zu berufen. Dies erfolgt durch Veröffentlichung im Starkenburger Echo und durch Aushang am Bauwagen befestigten Schwarzen Brett Waldkindergarten. Die Einladung kann jedem Mitglied alternativ zugesandt werden.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Für einen Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Auf Abstimmung über Satzungsänderungen muss bereits in der Einladung hingewiesen werden, welcher der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sein muss. Der Ablauf jeder Mitgliederversammlung wird protokolliert, ebenso die gefassten Beschlüsse. Dieses Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied sowie einem anderen Vereinsmitglied unterzeichnet.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder beschließen in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind.

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfer
3. Entgegennahme aller Arbeits- und Kassenprüfungsberichte
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Haushaltsplans
6. Festsetzung der Gebühr für die Betreuung der Kinder im Waldkindergarten
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
9. Satzungsänderung
10. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
11. Entscheidung über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 1000,- €
12. Auflösung der Vereins

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 16 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Die Vereinskasse und die Kasse für den Kindergartenbetrieb sind organisatorisch zu trennen. Die Kassenführung kann durch dieselbe Person wahrgenommen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge handelt.

§ 17 Auflösung der Vereins

Soll der Verein aufgelöst werden, ist hierzu die Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen, Auf der Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt/Main, welcher es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden sollten, ist der Vorstand alleinberechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er muss die Mitglieder unverzüglich hiervon verständigen.